



Persönliches Budget

Was ist das? Wer hat Anspruch darauf? Was ist für Menschen mit Lernbehinderungen zu beachten?

Persönliches Budget – allgemein

Seit dem 1. Juli 2001 ist im SGB IX festgeschrieben, dass Leistungen zur Teilhabe neben Sachleistungen auch als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden können. Das „Trägerübergreifende Persönliche Budget“ wurde am 1. Juli 2004 in das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilferecht) aufgenommen und seitdem in einer Modellphase auf Grundlage einer Budgetverordnung als Ermessensleistung erprobt. Vorgesehen ist, dass das Persönliche Budget ab 2008 zur Regelleistung wird, also dann ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Das persönliche Budget soll zur Verwirklichung des im SGB IX eingeleiteten Paradigmenwechsels beitragen. Denn Menschen mit Behinderungen können sich innerhalb des bewilligten Persönlichen Budgets die Leistungen einkaufen, die sie für sich haben wollen. (§ 17 SGB IX)

Wer kann das Persönliche Budget beantragen?

Berechtigt sind Menschen mit Behinderungen - Menschen mit Lernbehinderungen gehören zu dieser Personengruppe. (§ 2 SGB IX)

Voraussetzung für ein Persönliches Budget ist, dass ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht und der Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt wird.

Welche Leistungen umfasst das Persönliche Budget?

Leistungen zur Teilhabe sind gesetzlich definiert. Dazu gehören Leistungen, die geeignet sind, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Wo und wie ist die Umsetzung des Persönlichen Budgets geregelt?

Die Budgetverordnung

*Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung – **BudgetV**)*

Zur Umsetzung des Persönlichen Budgets wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2004 eine Budgetverordnung erlassen und damit eine für alle Leistungsträger verbindliche Regelung geschaffen.

Beteiligte Leistungsträger (§ 2 BudgetV) sind die Rehabilitationsträger, Pflegekassen und Integrationsämter. Krankenkassen erbringen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, Träger der Sozialhilfe Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird das Persönliche Budget als so genannte trägerübergreifende Komplexleistung erbracht. Ein Leistungsträger wird zum Beauftragten bestimmt.

Die Leistungsträger verständigen sich über

- den Bedarf an Leistungen,
- die Höhe des Persönlichen Budgets,
- den Inhalt der Zielvereinbarung und den Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

In einem so genannten Bedarfsfeststellungsverfahren werden die Ergebnisse mit dem Antragsteller beraten. Der Antragsteller kann dabei eine Person seiner Wahl beteiligen.

Das Wunsch und Wahlrecht wird in der Budgetverordnung ausdrücklich hervorgehoben. (§ 9 SGB IX)

Die Höhe des Persönlichen Budgets wird nicht mit dem Antragsteller beraten, sie wird ihm lediglich mitgeteilt. Das Persönliche Budget soll dem individuellen Bedarf entsprechen, es sollen jedoch keine höheren Kosten als bei einer Sachleistung entstehen.

In einer Zielvereinbarung (§ 4 BudgetV) werden Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
 2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
 3. die Qualitätssicherung.
- festgelegt.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Persönliches Budget

Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.06.2006

Nach dieser Handlungsempfehlung sind alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 103 SGB III budgetfähig, also alle Reha-Leistungen.

In der Handlungsempfehlung führt die Bundesagentur für Arbeit aus: „... Der behinderte Mensch organisiert kompetent und eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Reha-Träger die seinem Hilfebedarf entsprechenden Teilhabeleistungen, seinen Weg in Ausbildung und Beschäftigung... Mit der Entscheidung für das PersB bringen sich behinderte Menschen initiativ, aktiv und eigenverantwortlich in den Teilhabe- und Integrationsprozess ein...“ Die Bundesagentur erwartet deshalb, dass bei gleichen Mitteln eher überdurchschnittliche Integrationsergebnisse erzielt werden können und empfiehlt das Persönliche Budget noch in der Erprobungsphase in geeigneten Fällen in den Beratungsprozess einzubringen.

Auch bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Persönliches Budget sind ggf. andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter trägerübergreifend beteiligt. Dies gilt auch, wenn die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder ein zugelassener Kommunaler Träger Leistungen nach SGB II erbringt: Die Bundesagentur für Arbeit bleibt Reha-Träger. Für die Umsetzung gelten die Regelungen der Budgetverordnung.

Als **allgemeine Voraussetzungen** für das Persönlich Budget nennt die Bundesagentur für Arbeit:

„Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben können - auf Antrag – auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Reha-Träger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann (§ 17 SGB IX; Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – BudgetV).“

Alle übrigen Regelungen zur Teilhabe nach SGB III und SGB IX gelten unverändert. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeitsprüfung nach § 14 SGB IX und die Feststellung des Reha-Bedarfes nach § 19 SGB III.

Bemessung des Persönlichen Budgets

- Bemessung des grundsätzlichen Bedarfs > z.B. Notwendigkeit einer bestimmten Maßnahme in einer bestimmten Einrichtung > Feststellung des grundsätzlichen gesamten Finanzbedarfes dafür (einschl. individueller Leistungen).
- Bemessung des Bedarfs auf der Basis des beantragten/vereinbarten PersB-Teilhabekonzeptes der Zielvereinbarung (max. Höhe des vorher bestimmten grundsätzlichen Bedarfs oder darunter).

Nicht verbrauchte Budget-Beträge – der Budgetnehmer konnte die vereinbarten Leistungen preiswerter einkaufen als in der Zielvereinbarung geplant/kalkuliert - verbleiben zur Hälfte beim Budgetnehmer und werden zur Hälfte an die Agentur zurückgezahlt (Beispiel: Grundsätzlicher Gesamtbedarf wurde mit 40.000 € ermittelt. Das vereinbarte PersB betrug 35.000 €. Die Leistungsbeschaffung durch den Budget-Nehmer konnte mit 33.000 € realisiert werden. Es verbleiben 1.000 € beim Budgetnehmer und 1.000 € fließen an die Agentur zurück.)

Lohnersatzleistungen bzw. Leistungen zum Lebensunterhalt werden als Budgetleistung nur eingerechnet, wenn auch bei herkömmlicher Förderung ein Anspruch auf diese Leistungen besteht.

Zielvereinbarung:

Die Zielvereinbarung wird insbesondere mit konkreten, detaillierten Schritten sowie zu den realisierenden Qualifizierungselementen und den dafür voraussichtlich insgesamt notwendigen Kosten und für die Dauer des Bewilligungszeitraumes geschlossen. Der Antragsteller ist an die Entscheidung zur Leistung in Form eines PersB 6 Monate gebunden.

Interessant für Menschen mit Lernbehinderungen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden individuell nach dem bestehenden Bedarf vereinbart, damit eröffnet das Persönliche Budget endlich die Möglichkeit zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts: Eine Maßnahme kann so eingekauft werden, wie diese gewünscht wird. Der Betrieb, die Einrichtung, der Leistungserbringer können gewählt werden.

In der Praxis allerdings, so ist zu befürchten, besteht diese Möglichkeit nur, wenn ggf. höhere Leistungen selbst übernommen werden können. Die in der Handlungsempfehlung angeführten nicht verbrauchten Budget-Beträge sollten lieber nicht eingeplant werden oder zur Entscheidung für ein Persönliches Budgets führen.

Erfahrungen von jungen Menschen mit Lernbehinderungen mit dem Persönlichen Budget liegen LERNEN FÖRDERN noch nicht vor, jedoch dürften in den letzten Wochen entsprechende Anträge an die Bundesagentur für Arbeit gestellt worden sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit! Wir werden Sie weiterhin über das Persönliche Budget informieren.

Mechthild Ziegler